



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

204. Jahrgang

Düsseldorf, den 27. Oktober 2022

Nummer 43

INHALTSVERZEICHNIS

<p>B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</p> <p>399 Ungültigkeitserklärung gemäß § 17 Abs. 5 des Personenbeförderungsgesetzes S. 560</p>	<p>400 Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. § 8 Abs. 1 der 9. BImSchV über die Erteilung einer Genehmigung für ein Vorhaben der Firma Jansen Recycling B.V. S. 560</p>
--	--

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

399 Ungültigkeitserklärung gemäß § 17 Abs. 5 des Personenbeförderungsgesetzes

Bezirksregierung Düsseldorf
25.16-53-12

Düsseldorf, den 18. Oktober 2022

Dem Unternehmen RS-Bus-Service e. K. Inhaber H. F. wurde am 18.02.2015 eine Genehmigung (Az.: 25.16-53-12) zur Durchführung von Gelegenheitsverkehr mit Kraftomnibussen nach §§ 48, 49 PBefG erteilt.

Nun wurde dem o. g. Unternehmen die o. g. Genehmigung widerrufen.

Die für die Kraftomnibusse erteilten Genehmigungsurkunden (EU-Gemeinschaftslizenz Nr. D-05-002-P-00203, beglaubigte Kopien der EU-Gemeinschaftslizenz Nr. D-05-002-P-00203-0001, -0002, Genehmigungsurkunde zur Durchführung von Gelegenheitsverkehr mit Kraftomnibussen nach §§ 48, 49 Personenbeförderungsgesetz) sind nicht zurückgegeben worden.

Die o. g. erteilten Genehmigungsurkunden werden hiermit für kraftlos erklärt.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2022 S.560

400 Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. § 8 Abs. 1 der 9. BImSchV über die Erteilung einer Genehmigung für ein Vorhaben der Firma Jansen Recycling

Bezirksregierung Düsseldorf
52.03.00-0014367-0001-149

Düsseldorf, den 27. Oktober 2022

Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. § 8 Abs. 1 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)

Antrag der Firma Jansen Recycling B.V. nach § 4 BImSchG

Die Firma Jansen Recycling B.V., Kanaaldijk Zuid 24 in NL-5691 Son hat mit Antrag vom 07.01.2020 in der Fassung vom 10.05.2022 bei der Bezirksregierung Düsseldorf eine Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer Recyclinganlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung

von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen mineralischer Zusammensetzung am Standort Duisburger Straße 6a, 41460 Neuss, Gemarkung Neuss, Flur 3, Flurstück 610 tlw., beantragt.

Antragsgegenstand im Einzelnen ist

- die Errichtung und der Betrieb einer Recyclinganlage zur Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen, einschließlich Umschlag, mit einer Durchsatzkapazität von 5.000 t/d und max. 250.000 t/a und die Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von in der Summe 30.000 t
- die Errichtung einer Überdachung
- das Aufstellen einer Containeranlage mit Büro- und Sozialeinrichtungen und Waage
- die Errichtung von Containerstellplätzen
- das Errichten von Schüttwänden
- die Versiegelung der Betriebsflächen
- das Herstellen der Entwässerungseinrichtungen
- das Herstellen von Stellplätzen für PKW
- die Nutzungsänderung von Flächen
- die Nutzung der bestehenden Halle als Werkstatt

Mit der Errichtung der baulichen Anlagen soll baldmöglichst auf der Grundlage einer Zulassung nach § 8 a BImSchG begonnen werden; die Inbetriebnahme soll dann nach Erteilung der Genehmigung erfolgen.

Die beantragte Anlage ist genehmigungsbedürftig nach den Nummern 8.11.2.1, 8.11.2.3, 8.11.2.4, 8.12.1.1 und 8.12.2 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens soll festgestellt werden, ob die gesetzlichen Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG für die Zulassung des geplanten Vorhabens vorliegen.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG erneut öffentlich bekannt gemacht.

Es erfolgt eine zweite Beteiligung der Öffentlichkeit, weil die Vorhabenträgerin während des Genehmigungsverfahrens das Vorhaben änderte, was Auswirkungen auf die Umwelt haben kann. Für einen solchen Fall sieht die Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) vor, dass eine erneute Bekanntmachung erfolgen muss.

Am 25.03.2021 wurde der o.g. Antrag bereits unter dem vorherigen Aktenzeichen 52.03-0014367-0001-1253 im Amtsblatt sowie auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen lagen im Zeitraum

vom 06.04.2021 bis 05.05.2021 bei der Stadt Neuss und bei der Bezirksregierung Düsseldorf aus. Darüber hinaus waren sie im Internet abrufbar. Innerhalb der Einwendungsfrist gingen vier Einwendungen ein. Der für den 29.06.2021 vorgesehene Erörterungstermin wurde mit öffentlicher Bekanntmachung vom 24.06.2021 unter Verweis auf eine noch zu erfolgende Auslegung der Unterlagen im wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren auf unbestimmte Zeit verschoben.

Inzwischen wurde der Antrag von Seiten der Vorhabenträgerin überarbeitet. Ergänzt wurden ein Verkehrsgutachten sowie Unterlagen zur Umstellung der Entwässerung auf eine Indirekteinleitung. Eine Direkteinleitung von Niederschlagswasser von Freiflächenbereichen, betrieblichen Verkehrsflächen sowie der Dachflächen ins Hafenbecken ist nicht mehr vorgesehen. Das Zulassungsverfahren nach der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV) und eine damit verbundene Auslegung der betreffenden Unterlagen entfällt mit der Umstellung auf die Indirekteinleitung (§ 58 WHG). Die Genehmigung nach § 58 WHG unterliegt nunmehr der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG.

Hinweis:

Die Einwendungsmöglichkeit und die Erörterung sind gemäß § 8 Abs. 2 Satz 4 der 9. BImSchV auf die vorgesehene Änderung des Vorhabens (hier: geänderte Entwässerungsplanung, Antrag nach § 58 Abs. 1 WHG, Register 16) beschränkt.

Alle Einwendungen, die in der ersten Öffentlichkeitsbeteiligung vorgebracht wurden, bleiben erhalten und werden weiter geprüft.

Eine Kurzbeschreibung des Vorhabens, der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen Antragsunterlagen liegen in der Zeit vom **04.11.2022 bis einschließlich 05.12.2022** (außer samstags, sonntags und feiertags) an den nachfolgend aufgeführten Stellen zur Einsichtnahme aus:

1. Bezirksregierung Düsseldorf, Dienstgebäude Am Bonnhof 35, 40474 Düsseldorf, Raum 6030

Montag bis Donnerstag	09.00 bis 16.00 Uhr
Freitag	09.00 bis 14.00 Uhr

2. Stadt Neuss, Amt für Stadtplanung, Michaelstraße 50, 41460 Neuss, Eingang 5, 3. Etage, Raum 3.802

Montag bis Mittwoch	08.30 bis 16.00 Uhr
Donnerstag	08.30 bis 18.00 Uhr
Freitag	08.30 bis 12.30 Uhr

Die Unterlagen können aufgrund der aktuellen Situation nur unter Vereinbarung eines Termins und unter Berücksichtigung der zum Zeitpunkt der Auslegung geltenden Hygieneschutzvorschriften eingesehen werden. Es wird darum gebeten, von bereitgestellten Mitteln zur Händedesinfektion Gebrauch zu machen.

Zur Terminvereinbarung wenden Sie sich bitte an die jeweilige Verwaltungsstelle:

1. Bezirksregierung Düsseldorf,
Tel. 0211/475-2415 bzw. per E-Mail
clarissa.hesse@brd.nrw.de
2. Stadt Neuss, Tel. 02131/90-6101 bzw. per
E-Mail stadtplanung@stadt.neuss.de

Sollte Ihnen eine Einsichtnahme an den oben genannten Orten oder zu den angegebenen Zeiten nicht möglich sein, wenden Sie sich bitte an die Bezirksregierung Düsseldorf unter den oben genannten Kontaktdaten, um für Sie eine individuelle Lösung zu finden.

Die Antragsunterlagen sind parallel zur Auslegung an den genannten Orten und im o.g. Zeitraum auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf unter <https://www.brd.nrw.de/services/offenlagen> abrufbar.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können innerhalb der Einwendungsfrist vom

04.11.2022 bis einschließlich 05.01.2023

schriftlich vorgebracht werden.

Mit Ablauf der hier genannten Einwendungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen (§ 10 Abs. 3 BImSchG).

Die Einwendungen können innerhalb der Einwendungsfrist an den Auslegungsorten abgegeben bzw. der Genehmigungsbehörde zugesendet werden. Zuständige Genehmigungsbehörde ist die Bezirksregierung Düsseldorf. Die Einwendungen, auch wenn sie an den Auslegungsorten abgegeben werden, sind an die Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 52, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, zu adressieren.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Erhebung einer Einwendung durch „einfache“ E-Mail, das bedeutet eine E-Mail ohne Unterschrift, bereits der erforderlichen Form genügt. Der Absender muss

eindeutig erkennbar sein. Wird die Form der einfachen E-Mail gewählt, sind die Einwendungen in elektronischer Form an die E-Mail-Adresse poststelle@brd.nrw.de mit dem Betreff „Dezernat 52 – Einwendung“ zu senden.

Alternativ besteht die Möglichkeit, die Einwendung per De-Mail unter der E-Mail-Adresse poststelle@brd-nrw.de-mail.de zuzusenden. Die Größe der übertragenen De-Mail inklusive Dateianhänge ist auf ein Datenvolumen von maximal 10 MB beschränkt. Weitere Informationen hierzu sind auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf unter http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/Zentralabteilung/Zugangseroeffnung_De-Mail.html hinterlegt.

Verschlüsselte E-Mails sowie mit einer elektronischen Signatur versehene Dokumente sind an die E-Mail-Adresse poststelle@brd.sec.nrw.de zu senden. Weitere Informationen hierzu sind auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf unter http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/Zentralabteilung/Zugangseroeffnung_verschlueselte_E-Mails.html zu finden.

Einwendungen müssen neben dem Vor- und Zunamen auch die volle Anschrift der einwendenden Person(en) in leserlicher Schrift enthalten und sind bei Eingaben in Papierform zu unterschreiben. Einwendungen, die unleserliche oder fehlende Namen oder Anschriften aufweisen, bleiben unberücksichtigt. Darüber hinaus werden auch nur solche Einwendungen Berücksichtigung finden, die erkennen lassen, in welcher Hinsicht Bedenken gegen dieses Vorhaben bestehen und in welcher Hinsicht diese Belange von der Genehmigungsbehörde in die Prüfung des Vorhabens einbezogen werden sollen. Nachbareinwendungen müssen darüber hinaus zumindest das als gefährdet angesehene individuelle Rechtsgut (z. B. Leib, Leben und Gesundheit oder Eigentum) erkennen lassen.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen), gilt derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die oben genannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, müssen unberücksichtigt bleiben. Gleiches gilt, wenn der Vertreter keine natürliche Person ist. Die Einwendungen werden der Antragstellerin und ggf. den nach § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV betroffenen Behörden bekanntgegeben.

Jedoch werden auf Verlangen von Personen, die Einwendungen erhoben haben, deren Namen und Anschrift vor der Weitergabe unkenntlich gemacht, soweit diese Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung bzw. zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens erforderlich sind.

Die datenschutzrechtlichen Hinweise zur Weitergabe der Einwendungen im Verfahren sind auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf unter dem Link: <http://www.bezreg-duesseldorf.nrw.de/service/datenschutz.html> zu finden. Dort gibt es auch weitergehende Informationen zum Datenschutz, insbesondere zu den Rechten als betroffene Person. Diese können auf Anfrage auch schriftlich oder mündlich erläutert werden.

Von der Durchführung eines Erörterungstermins wird gemäß § 16 Abs. 1 der 9. BImSchV abgesehen, wenn

1. Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
2. die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind,
3. ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder
4. die erhobenen Einwendungen nach der Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde im Rahmen einer Ermessensentscheidung nach § 10 Abs. 6 BImSchG und § 12 Abs. 1 Satz 2 der 9. BImSchV, ob sie die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen gegen das Vorhaben mit der Antragstellerin und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Für den Fall, dass ein Erörterungstermin stattfindet, gilt diese Entscheidung hiermit als öffentlich bekanntgemacht.

Nur wenn der Erörterungstermin aufgrund einer Ermessensentscheidung (Nr. 4 der oben aufgeführten Gründe) nicht stattfindet, wird der Wegfall des Termins gesondert öffentlich bekanntgegeben.

Sofern die Genehmigungsbehörde einen Erörterungstermin durchführt, findet die Erörterung der rechtzeitig gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwendungen

**am 09.02.2023 ab 10.00 Uhr
im Dorint Kongress Hotel Düsseldorf Neuss,
Selikumer Straße 25 in 41460 Neuss**

statt.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Im Einzelfall kann aus besonderen Gründen die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Das Recht, sich an der Erörterung zu beteiligen, haben jedoch neben den Vertretern der beteiligten Behörden, der Antragstellerin und deren Beauftragte nur diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben. Zur Feststellung der Identität sind Ausweispapiere beim Erörterungstermin bereitzuhalten. Vertreter von Einwendenden haben eine schriftliche Vollmacht vorzulegen.

Sollten sich aufgrund der Covid-19-Pandemie etwaige Einschränkungen oder Änderungen hinsichtlich der Durchführung des Erörterungstermins ergeben, wird dies rechtzeitig öffentlich bekannt gemacht.

Evtl. durch die Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und die Teilnahme an dem Erörterungstermin entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Es wird darauf hingewiesen, dass fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Nichterscheinen der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden können.

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie unterbrochen und am nächsten Tag fortgesetzt. Der Termin für die Fortsetzung der Erörterung wird bei Unterbrechung der Erörterung an dem Tag, an dem diese nicht abgeschlossen werden kann, den Teilnehmern mitgeteilt. Eine gesonderte Bekanntmachung erfolgt nicht.

Die Entscheidung über den Genehmigungsantrag wird öffentlich bekanntgemacht. Die Zustellung der Entscheidung über den Genehmigungsantrag an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Im Auftrag
gez. Hesse

Abl. Bez. Reg. Ddf 2022 S.560

Amtsblatt
für den Regierungsbezirk Düsseldorf
Bezirksregierung Düsseldorf
40474 Düsseldorf



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Einrückungsgebühr für die zweiseitige Zeile oder deren Raum 1,00 €.
Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,60 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzelleistungen: 2,00 € zzgl. 1,60 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf
Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,
Auskunft unter Tel: 0211-475-2232
Email: amtsblatt@brd.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf